

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN



Lebenshilfe
Grafschaft Diepholz

LEBENSCHILFE Grafschaft Diepholz GmbH

Lindenstr. 1a

27232 Sulingen

Tel.: 04271 / 9361 – 0

Fax: 04271 / 9361 – 61

info@lebenshilfe-dh.de

www.lebenshilfe-dh.de

Sehr geehrte Interessenten,

mit der Überreichung unserer „Vorvertraglichen Informationen“ erhalten Sie die Möglichkeit, sich über unsere Einrichtung und unsere Vertragsmodalitäten genau zu informieren.
Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LEBENS HILFE
Grafschaft Diepholz GmbH

Karsten Bonke
(Geschäftsführer)

Ihre Ansprechpartner

Bereich	Ansprechpartner	Telefonnummer
Geschäftsführung / Verwaltung	Herr Bonke	04271/ 93 61 – 0
Leitung Wohnanlage Sulingen	Herr Seidel	04271 / 93 90 - 21
Leitung Hof Winkelmann Rehden	Frau Gärtner	05446 / 90 20 92
Einrichtungsleitung Haus am Wasser Pflegedienstleitung Haus am Wasser	Herr Wegner Frau Nierzwicki	05441 / 59 22 96 05441 / 59 22 96
Leitung Ambulant Betreutes Wohnen	Herr Frese	0160 / 972 216 768

Unser Angebot auf einen Blick

- **Stationäres Wohnangebot**
- **Fachpflegeeinrichtung
„Haus am Wasser“**
- **32 Plätze in Einzelzimmern**

Die Einrichtung hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (PfleWoqG) und seinen Verordnungen, an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und dem Sozialhilfegesetz (SGB XII), sowie an die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Der Gesetzgeber fordert als Voraussetzung für einen verbindlichen Heimvertrag ab dem 01. Oktober 2009 zusätzliche sogenannte vorvertragliche Informationen. § 3 Abs. 1 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG): „Der Unternehmer hat den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform und in leicht verständlicher Sprache über sein allgemeines Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt seiner für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistung zu informieren.“

Unterschieden wird dabei zwischen **allgemeinen** vorvertraglichen Informationen (§ 3 Abs. 2 WBVG) und **konkreten** vorvertraglichen Informationen (§ 3 Abs. 3 WBVG).

Allgemeine vorvertragliche Informationen nach § 3 Abs. 2 WBVG

I. Gesetzestext

§ 3 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG):

Zur Information des Unternehmers über sein allgemeines Leistungsangebot gehört die Darstellung

1. der Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der den gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und gegebenenfalls ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 des SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind.

II. Rechtliche Grundlagen

Die Einrichtung ist durch Abschluss des Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung folgender Leistungen zugelassen (nicht-zutreffendes bitte streichen):

- vollstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Die Einrichtung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Qualität, insbesondere gem. § 112 ff. SGB XI und den Vereinbarungen nach § 113 und 113a SGB XI. Sie verfügt über ein internes Qualitätsmanagement.

III. Die Einrichtung

Das „*Haus am Wasser*“ mit seinen 32 Pflegeplätzen liegt am Stadtrand von Diepholz, mitten zwischen Sportstadion, Kleingartenkolonie und Fitness-Center, trotzdem ist man in 15 Minuten zu Fuß mitten in der Stadt.

Der südliche Teil des Hauses wurde am 14.06.2004 in Betrieb genommen.

Es hat ein Erd- und ein Obergeschoss. Hier stehen insgesamt 18 Pflegeplätze in Einzelzimmern zur Verfügung, 10 Plätze unten und 8 Plätze oben. Einer davon wird von Gästen für die Kurzzeitpflege genutzt. Das Zimmer liegt oben.

Alle Zimmer im Obergeschoss können einfach und problemlos mit unserem Aufzug erreicht werden.

Im südlichen Haus sind mehrere Räume, z.B. der Bewegungsraum und der Entspannungsraum (Weißer Raum), die für unterschiedliche Therapien und Beschäftigungen von den Bewohnern des gesamten Hauses genutzt werden können.

Das Pflegebad im Erdgeschoss steht allen Bewohnern zur Verfügung.

Der nördliche Teil des Hauses wurde am 01.07.2011 bezugsfertig und bietet weitere 14 Pflegeplätze in Einzelzimmern.

Es beinhaltet ein Erd- und Obergeschoss, dabei jeweils 7 Einzelzimmer.

Das Pflegebad im Obergeschoss steht allen Bewohnern zur Verfügung.

IV. Ausstattung

Das südliche Haus hat eine große Kaminhalle, unser Wohnzimmer, das von allen genutzt wird z.B. für die Angebote während des Tages. Direkt daneben gibt es eine Küche, die wir 2014 noch einmal vergrößert haben. Hier werden die Mahlzeiten zubereitet, bzw. eingenommen.

Im nördlichen Haus gelangt man direkt durch den gläsernen Zwischengang in die Eingangshalle, an die ebenfalls eine kleinere Küche angeschlossen ist.

An mehreren Stellen gelangt man aus dem gesamten Haus auf große Terrassen, von denen aus man das Wasser sehen kann.

Das Fernsehprogramm kann per Satellit empfangen werden und es gibt in jedem Zimmer einen Internetanschluss.

V. Qualitätsprüfungen

In regelmäßigen Abständen wird im „Haus am Wasser“ überprüft, ob wir unsere Arbeit gut und im Sinne von Gesetzen und Vorgaben machen. Dazu meldet sich die Heimaufsicht an.

Zur Überprüfung der Pflege kommt ein Mal im Jahr unangemeldet der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) ins Haus. Das gültige Ergebnis der letzten Überprüfung durch den MDK hängt im Eingangsbereich des Hauses an einer gut einsehbaren Stelle aus.

Der Aufzug und alle elektrischen Pflegehilfsmittel, z.B. Lifter, werden regelmäßig gewartet. Das Gesundheitsamt überprüft die Sauberkeit z.B. in der Küche und im Wasser.

VI. Mitwirkung

Menschen mit Behinderung in einer vollstationären Wohnform haben das Recht, eine Bewohnervertretung¹ zu wählen, die ihre Wünsche, Anliegen und Meinungen vertritt. Da das im „Haus am Wasser“ bislang den Bewohnern selber nicht möglich war, vertritt ein von den Angehörigen und Betreuern gewählter Bewohnerfürsprecher² die Interessen der Bewohner. Die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung treffen sich in Abständen mit dem Bewohnerfürsprecher.

Regelmäßig gibt es auch Treffen mit den Angehörigen und Betreuern, das nennen wir „Kaminrunde“.

¹ Früher: Heimbeirat

² Früher: Heimfürsprecher

VII. Leistungsangebot

1. Wohnen

Alle 32 Bewohner können ein Einzelzimmer nutzen, die Größen sind unterschiedlich, zwischen 16,0 qm und 17,5 qm. Die Zimmer sind möbliert mit einem Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank. An allen wichtigen Stellen im Zimmer sind Lampen angebracht.

Sie können gerne weitere Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, z.B. Bilder für Ihr Zimmer mitbringen. In welchem Umfang dies im Einzelnen möglich ist, besprechen Sie bitte vor Einzug mit der Leitung. Wir erstellen eine Liste mit den privaten Gegenständen jedes Bewohners.

4 Einzelzimmer haben ein eigenes Bad mit Toilette, Dusche und Badezimmerschrank. Für 14 andere Einzelzimmer gilt: ein Badezimmer für zwei Personen und die dritte Möglichkeit ist, dass sich drei bzw. vier Bewohner ein Badezimmer teilen.

Schäden gegenüber Dritten, die durch Sie als Bewohner verursacht werden, sind durch eine Versicherung der Einrichtung abgedeckt.

Sie haben die Möglichkeit, die Gemeinschaftsräume auch für sich zu nutzen z.B. für Ihre Geburtstagsfeier oder wenn Sie Besuch haben.

2. Leistungen der allgemeinen Pflege

Die Leistungen der allgemeinen Pflege (Grundpflege) werden nach dem aktuellen Stand medizinisch-pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht und orientieren sich am Pflegekonzept des Hauses, das auf die Strukturierte Informationssammlung (SIS) in stationären Einrichtungen basiert. Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Pflegeeinrichtung bzw. im Rahmen des Erstgespräches kommt die SIS zum Einsatz. Sie ist der Einstieg in den Pflegeprozess. Im Fokus steht die Sichtweise der pflegebedürftigen Person. Danach wird die Pflege so gestaltet, dass die Bewohner alles das alleine machen, was sie können und wie sie es gewohnt sind (aktivierende Pflege). Sie bekommen da die gewünschte und nötige Unterstützung, wo Tätigkeiten z.B. in den Bereichen Körperpflege, Mobilität oder Ernährung nicht alleine durchgeführt werden können.

Die Planung der Pflege- bzw. Unterstützungsmaßnahmen erfolgt möglichst gemeinsam mit den Bewohnern, den Betreuern oder einer anderen Person Ihres Vertrauens. Wir besprechen gemeinsam, was der Bewohner alleine kann und wo er Hilfe braucht.

Bei Veränderung des Pflegebedarfs passen wir die Leistungen diesem veränderten Bedarf an und dokumentieren die Veränderungen. Führt ein veränderter Bedarf dazu, dass für den Bewohner ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir, mit Ihrem Einverständnis, die Pflegekasse informieren. Über den Pflegegrad entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, der dafür eine Begutachtung durchführt. Dafür müssen wir unsere Dokumentation vorlegen. Mit einem anderen Pflegegrad kann der Pflegesatz für die Pflege und Soziale Betreuung teurer oder günstiger werden.

3. Leistungen spezieller Pflege (medizinische Behandlungspflege)

Die Einrichtung erbringt im Rahmen des SGB XI in der jeweils gültigen Fassung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden von den Mitarbeitern der Einrichtung so erbracht, wie sie vorher vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet werden. Alle Tätigkeiten werden in der Pflegedokumentation festgehalten.

Die medizinische Behandlungspflege darf nur dann erbracht werden, wenn

- sie vom behandelnden Arzt oder dessen Mitarbeiter nicht erbracht werden kann,
- für die Durchführung der Maßnahme im Einzelfall entsprechend Art, Zeit und Dauer Mitarbeiter im Haus sind, die das richtig gelernt haben, die qualifiziert sind,
- die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelne Behandlung im Haus vorhanden sind oder sie die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung stellt,
- der Bewohner oder sein gesetzlicher Betreuer mit der Behandlung und der Durchführung im „*Haus am Wasser*“ einverstanden ist.

Der Bewohner hat das Recht auf freie Arztwahl. Die Versorgung mit den notwendigen, vom Arzt verordneten Medikamenten erfolgt durch eine bestimmte Apotheke, mit der das *Haus am Wasser* einen Vertrag über die Zusammenarbeit (Kooperationsvertrag) hat. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung, sowie Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

4. Leistungen der sozialen Betreuung

Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten. Wir fassen diese Leistungen in unserem Konzept „*Ein neuer Lebensabschnitt*“ zusammen. Es handelt sich hier nicht um die gesetzlich angeordnete Betreuung im Sinne der §§ 1896ff BGB.

Die einzelnen Leistungen lassen sich so beschreiben:

- wir helfen nach dem Einzug in das *Haus am Wasser* dabei, das eigene Zimmer zu gestalten und sich in allen Räumen und auf allen Wegen im Haus zu Recht zu finden,
- wir informieren über Veranstaltungen und Angebote im Haus, in der Stadt oder in der näheren Umgebung, Ideen und Wünsche der Bewohner zur Programmgestaltung werden, wenn möglich, berücksichtigt,
- wir beraten und helfen, wenn es um Kostenabrechnungen oder den Umgang mit Behörden und Ämtern geht. Niemand erfährt etwas über die Beratungsinhalte³, es sei denn, Sie möchten das und wir werden von Ihnen von der Schweigepflicht entbunden.

5. Tagesstruktur

Das Besondere im *Haus am Wasser* ist die sogenannte „heiminterne Tagesstruktur“, hier geht es um Eingliederungshilfe, die im SGB XII beschrieben wird. In diesem Bereich arbeiten z.B. Heilerziehungspflegerkräfte. Diese planen individuelle Angebote oder Gruppenangebote und führen sie auch durch. Wir bieten Kochen, Backen, Snoezelen, Bewegungsangebote, kreatives Gestalten, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflüge und mehr. Alles wird so gemacht, dass unsere Bewohner daran teilnehmen können und ihren Spaß haben.

Nicht im Heimentgelt enthalten sind Fahrtkosten, Eintrittsgelder und Essen und Trinken außerhalb der Einrichtung. Diese sind vom Bewohner selbst zu tragen, falls sie nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Das prüfen wir vorher.

Ihr gesetzlicher Betreuer gibt Ihnen oder uns für solche besonderen Ereignisse das nötige Geld oder wir leihen das benötigte Geld aus unserer „Sonderkasse“ aus.

Die Ausgaben werden monatlich mit dem gesetzlichen Betreuer abgerechnet und durch Quittungen belegt.

Den Bewohnern wird persönliche Beratung angeboten. Nicht umfasst sind Rechtsdienstleistungen sowie Aufgaben, die vom Betreuer oder Bevollmächtigten der Bewohner zu erfüllen sind.

6. Verpflegung

Wir bieten dem Bewohner folgende Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Kaffeemahlzeit
- Abendessen
- jederzeit Zwischenmahlzeiten
- besondere Kostformen wie Diätkost/ Reduktionskost nach ärztlicher Verordnung.

³ Schweigepflicht

Verschiedene Getränke z.B. Tafelwasser, Tee, Kaffee, Milch, Fruchtsaftgetränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit erhältlich.

Das Mittagessen wird fertig ins Haus geliefert, Frühstück, Abendbrot und die Zwischenmahlzeiten werden frisch und nach Ihren Wünschen im Haus zubereitet. Die Mahlzeiten werden möglichst gemeinsam in unserer Küche eingenommen. Aber Ihr persönlicher Tagesablauf bestimmt auch den Zeitpunkt Ihrer Mahlzeit: wenn Sie z.B. morgens länger schlafen möchten, gibt's auch später Frühstück.

Wenn jemand krank ist, werden die Mahlzeiten selbstverständlich ohne zusätzliche Entgeltberechnung auch in dem überlassenen Wohnraum serviert und angereicht. Ihre Gäste werden auf Wunsch ebenfalls jederzeit kostenlos mit den vorrätigen Getränken versorgt.

7. Leistungen der Hauswirtschaft

Die Reinigung der Wohnräume, der Gemeinschaftsräume, der Pflege- und Funktionsräume, der Fenster sowie der Gardinen und Vorhänge erfolgt durch die hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen der Einrichtung. Der Umfang und die Häufigkeit richten sich nach dem Bedarf. Regelmäßig anfallende Arbeiten sind in einer Liste übersichtlich festgehalten. In unserer eigenen Wäscherei im Haus werden Bettwäsche, Hand- und Badetücher, Waschlappen, Tischdecken und die persönliche Wäsche der Bewohner gewaschen, getrocknet und wenn nötig gebügelt oder gemangelt.

Die Wäsche muss dafür unbedingt waschmaschinenfest und für den Trockner geeignet sein. Die Wäschestücke werden von den Mitarbeitern in die Bewohnerschränke sortiert. Deshalb muss die Wäsche mit Namen versehen sein, bei der Beschaffung der Namensschilder und beim Kennzeichnen der Wäschestücke können wir behilflich sein. Eine chemische Reinigung können wir nicht durchführen, kann aber durch uns vermittelt werden. Das müssen Sie dann selber bezahlen.

8. Leistungen der Haustechnik

Die Betriebshandwerker sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen der Einrichtung.

Die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes, der hauseigenen Möbel und des Außengeländes sind im monatlichen Entgelt enthalten.

9. Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeiter in der Verwaltung sind verpflichtet, die Bewohner oder ihre Angehörigen / Betreuer in Fragen der Kostenabrechnungen und im Umgang mit Kassen und Behörden zu beraten. Die Kosten für die allgemeine Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

IIX. Preise

Die einzelnen Preise für unsere Leistungen (Leistungsentgelte) dürfen wir nicht alleine festlegen, sondern werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekasse und Sozialhilfeträgern) und dem Einrichtungsträger festgelegt, §§ 84-87 SGB XI bzw. § 75 Abs. 3 SGB XII. Die Entgelte für Investitionsaufwendungen sind ebenfalls mit den Sozialhilfeträgern vertraglich geregelt, § 82 SGB XI, §§ 75ff. SGB XII.

Die Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen der Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH (Leistungserbringer), den Pflegekassen und den Leistungsträgern vereinbart. Wenn sich nichts geändert hat, können auch nach Ablauf dieses Zeitraums die Pflegesätze weiter gelten. Sie können aber auch neu verhandelt werden wenn sich unsere Berechnungsgrundlage verändert hat. Das heißt: sind unsere Einkaufspreise z.B. für Lebensmittel und Energie (Strom, Gas) oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Erhöhung der Entgelte zustimmen. Das Entgelt für Investitionen kann angehoben werden, wenn Investitionen betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung abgedeckt sind und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung für sich genommen angemessen sind. Eine beabsichtigte Erhöhung muss dem Bewohner vier Wochen vorher schriftlich angekündigt und begründet werden. Die Bewohner erhalten somit Gelegenheit, die Angaben zur Erhöhung zu überprüfen.

1. Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit

Wenn ein Bewohner z. B. ins Krankenhaus geht, müssen wir das vom ersten Tag an dem Leistungsträger und der Pflegekasse melden. Der Leistungsträger behält dann pro Tag einen Teil des Geldes zurück, was wir sonst bekommen.

2. Sondenernährung

Wenn ein Bewohner nach ausdrücklicher ärztlicher Anordnung auf Dauer über eine Sonde flüssige Nahrung aufnehmen muss, bezahlt das die Krankenkasse. Dafür ziehen wir von dem Anteil Unterkunft und Verpflegung (s.o.) einen Pauschalbetrag ab.

3. Zahlung der Entgelte

Die verabredeten Leistungen rechnet die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz GmbH entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften unmittelbar mit den jeweiligen Leistungsträgern ab.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung ist die Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse notwendig.

Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Kosten nicht von öffentlichen Kostenträgern erstattet werden, muss der Bewohner selber zahlen.

Die vereinbarten Entgelte sind jeweils am 3. Werktag des laufenden Monats im Voraus fällig und zu überweisen.

IX. Post

Die Post wird gesammelt ins *Haus am Wasser* gebracht. Wir brauchen entsprechend der **Anlage** die Erlaubnis des Bewohners oder des Betreuers, dass wir die Post entgegennehmen dürfen. Die Postsachen, die direkt an einen Bewohner adressiert sind, schicken wir dem Betreuer zu.

Wenn wir per Post bestimmte Sachen erwarten, z.B. Krankenversicherungskarten, ärztliche Verordnungen, Medizinprodukte, rufen wir den Betreuer an und fragen, ob wir die Post öffnen dürfen. Postkarten lesen wir dem Bewohner vor.

X. Dokumente

Wir brauchen entsprechend der **Anlage** auch die Erlaubnis, die Versichertenkarten für die Krankenkassen, die Zuzahlungsbefreiungskarten, die Schwerbehindertenausweise und was ein Bewohner sonst noch an Dokumenten hat, zu verwalten.

XI. Prüfpflicht von Netzgeräten

Gem. § 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV wird die Einrichtung die elektrischen Anlagen der Einrichtung und der Bewohner auf ihren technischen Zustand und Funktionalität überprüfen und gegebenenfalls reparieren / entsorgen. Eine Ersatzbeschaffung von Eigentum des Bewohners erfolgt auf dessen Kosten.

XII. Datenschutz

Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Es werden nur solche Informationen über den Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Diese werden nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insofern stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht, darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten über ihn gespeichert werden. Der Bewohner hat das Recht in die über ihn

gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

Der Bewohner willigt in die Einsichtnahme in die Betreuungsdokumentation durch die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Nachsichtbarkeit ein.

Der Bewohner erteilt eine Entbindung von der Schweigepflicht entsprechend der **Anlage**.

XIII. Vertragsdauer

1. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung oder im Todesfall des Bewohners.

Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

Es gibt eine Art „Probezeit“: innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aushändigung kündigen.

Aus wichtigem Grund kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann den Wohn- und Betreuungsvertrag nur aus ganz wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder

- b. die Einrichtung eine Anpassung der Leistung auf Grund eines Ausschlusses nach nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. der Bewohner
 - a. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für zwei Monate übersteigt, in Verzug ist oder
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

In den Fällen von Nr. 2 – 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag (Montag bis Freitag) eines Kalendermonats zum Ablauf des folgenden Monats zulässig.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen. Eine Kündigung, gleich von welcher Seite, bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Tod des Bewohners ist der Wohnraum von persönlichen Gegenständen geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

Der Bewohner teilt der Einrichtung entsprechend der **Anlage** mit, welche Personen im Falle des Todes zu benachrichtigen sind und welche Personen im Falle des Todes zur Räumung des Wohnraums bevollmächtigt sind und an die - unbeschadet der Erbfolge - die eingebrachten Gegenstände des Bewohners ausgehändigt werden sollen.

2. Aufhebung bisheriger Heimverträge

Mit Abschluss dieses Wohn- und Betreuungsvertrages werden alle eventuell zuvor zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Heimverträge aufgehoben.

Konkrete vorvertragliche Informationen nach § 3 Abs. 3 WBG

I. Gesetzestext

§ 3 Abs. 3 WBG:

Zur Information über die für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen gehört die Darstellung

1. des Wohnraums, der Pflege- und Betreuungsleistungen, gegebenenfalls der Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen sowie der einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
2. des den Pflege- oder Betreuungsleistungen zugrunde liegenden Leistungskonzepts,
3. der für die in Nummer 1 benannten Leistungen jeweils zuzahlenden Entgelte, der nach § 82 Absatz 3 und 4 des SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
4. der Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
5. des Umfangs und der Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Absatz 4, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll. Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 5 muss in hervorgehobener Form erfolgen.

Mit der folgenden konkreten Aufzählung unserer unterschiedlichen Leistungen geben wir Ihnen einen Überblick in kurzer und verständlicher Form. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführliche Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Wohn- und Betreuungsvertrag nebst Anlage wieder, den wir Ihnen zusammen mit diesem Informationsschreiben überreichen.

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Betreuung und Pflege stehen die Menschen mit geistiger Behinderung. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern, als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht ausreicht.

1. Wir sind eine offene Einrichtung, die Sie in der Umsetzung ihrer Bedürfnisse bestmöglich unterstützt.
2. Die Offenheit der Einrichtung bedeutet aber auch, dass wir baulich nicht darauf eingerichtet sind, eine geschlossene Form der Unterbringung anbieten zu können. Bewohner mit einem entsprechenden Unterbringungsbeschluss können wir somit nicht versorgen.

II. Wohnraum

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner

ab _____ / seit _____

im Haus _____ (Adresse) einen Wohnplatz in einem Einzelzimmer, einem Doppelzimmer oder auf Wunsch ein Doppelzimmer, jedoch bei Einzelnutzung ohne Vereinbarung einer bestimmten Wohnfläche. Die Einrichtung und der Bewohner gehen davon aus, dass sämtliche Einzel- und Doppelzimmer als gleichwertig anzusehen sind.

Der Wohnraum trägt die Raumnummer: _____

Das gewählte Zimmer/Doppelzimmer hat eine Wohnfläche von _____m² und befindet sich im _____ Stock.

Das Zimmer/Doppelzimmer ist wie folgt ausgestattet:

Der Wohnraum wird teilmöbliert bereitgestellt mit:

- Bett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- Stuhl
- Decken- bzw. Wandbeleuchtung
- Sanitäre Einrichtungen mit WC/Dusche

Des Weiteren mit:

- Hausnotrufanlage
- Fernsehanschluss
- PC-Anschluss
- Teilweise Balkon/Terrasse

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Hauses/Wohnung (siehe auch allg. Informationen).

Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- Die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

- Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Dem Bewohner werden ___Hausschlüssel / ___Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Ausführungen der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht behindern.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Trägers nicht berechtigt, an hauseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

III. Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades einschließlich der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung.

Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweiligen gültigen Fassung des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege und der Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Leistungserbringung nach SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der

ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festgehalten.

Die Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender.

Individuelle therapeutische Leistungen wie z.B. Physiotherapie, Ergotherapie u. ä. werden von externen Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht.

IV. Interne Tagesstruktur

Die Einrichtung bietet im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII eine heiminterne Tagesstruktur an. Die Tagesstrukturierenden Angebote machen einen Milieuwechsel nicht mehr erforderlich. Sie beziehen sich auf Alltagssituationen, z.B. im Haushalt. Jeder Bewohner trägt mit seiner Tätigkeit, auch wenn es scheinbar nur geringfügige Beiträge sind, für sich sichtbar und nutzbringend zum Gemeinschaftsleben bei.

V. Verpflegung

Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung. Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Hauptmahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen und jederzeit Zwischenmahlzeiten.

Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

VI. Entgelte1. Pflegesätze: Haus am Wasser Stand 05/2017

	Tagessatz / Monat	
<u>Pflegegrad 1</u>		
Pflege / Soziale Betreuung	37,80 €	
Unterkunft und Verpflegung	19,06 €	
Investitionskosten	16,70 €	
Pflege / Betreuung Gesamt:	<u>73,56 €</u>	<u>2.237,7 €</u>
Tagesstruktur (TS) (monatliche Pauschale)		679,58 €
TS Investitionskosten (monatliche Pauschale)		81,22 €
Gesamtkosten des Pflegegrades		<u>2.998,50 €</u>

Monatliche Pauschale als Geldbetrag, der für die Erstattung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen genutzt werden kann: 125,00 €

	Tagessatz / Monat	
<u>Pflegegrad 2</u>		
Pflege / Soziale Betreuung	48,46 €	
Unterkunft und Verpflegung	19,06 €	
Investitionskosten	16,70 €	
Pflege / Betreuung Gesamt	<u>84,22 €</u>	<u>2.561,97 €</u>
Tagesstruktur (TS) (monatliche Pauschale)		679,58 €
TS Investitionskosten (monatliche Pauschale)		81,22 €
Gesamtkosten des Pflegegrades		<u>3.322,77 €</u>

Monatliche Pauschale für die Pflegeaufwendungen von der Pflegekasse: 770,00 €

<u>Pflegegrad 3</u>		
Pflege / Soziale Betreuung	64,64 €	
Unterkunft und Verpflegung	19,06 €	
Investitionskosten	16,70 €	
Pflege / Betreuung Gesamt	<u>100,4 €</u>	<u>3.054,17 €</u>
Tagesstruktur (TS) (monatliche Pauschale)		679,58 €
TS Investitionskosten (monatliche Pauschale)		81,22 €
Gesamtkosten des Pflegegrades		<u>3.814,97 €</u>

Monatliche Pauschale für die Pflegeaufwendungen von der Pflegekasse: 1.262,00 €

Pflegegrad 4

Pflege / Soziale Betreuung	81,50 €	
Unterkunft und Verpflegung	19,06 €	
Investitionskosten	16,70 €	
Pflege / Betreuung Gesamt	<u>117,26 €</u>	<u>3.567,05 €</u>
Tagestruktur (TS) (monatliche Pauschale)		679,58 €
TS Investitionskosten (monatliche Pauschale)		81,22 €
Gesamtkosten des Pflegegrades		<u>4.327,85 €</u>

Monatliche Pauschale für die Pflegeaufwendungen von der Pflegekasse: 1.775,00 €

Pflegegrad 5

Pflege / Soziale Betreuung	89,06 €	
Unterkunft und Verpflegung	19,06 €	
Investitionskosten	16,70 €	
Pflege / Betreuung Gesamt	<u>124,82 €</u>	<u>3.797,025 €</u>
Tagesstruktur (TS) (monatliche Pauschale)		631,13 €
TS Investitionskosten (monatliche Pauschale)		81,22 €
Gesamtkosten des Pflegegrades		<u>4.557,82 €</u>

Monatliche Pauschale für die Pflegeaufwendungen von der Pflegekasse: 2005,00 €

Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in Vereinbarungen zwischen den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85ff. SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

2. Leistungs- und Entgeltveränderungen

Verändert sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen.

Sollte sich der Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings

kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- Bewohner, die behinderungs- oder krankheitsbedingt eine starke Tendenz zur Fremd- und Selbstgefährdung aufweisen und somit eine Gefahr für sich, die Gruppe oder das Personal darstellen. Die Einrichtung möchte nur Personen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um die Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflegebedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung angekündigt und begründet hat. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie den bisherigen und den neuen Pflegesatz zu enthalten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einen höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner zuständigen Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz dem nächst höheren Pflegegrad zu berechnen.

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts spätestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter der Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltsbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitige Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahmen in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung des Bewohners zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs.1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI festgesetzt wird.

VII. Beschwerderecht

Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen diese nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner gemäß § 5 Abs. 11 HeimG unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dieses gilt jedoch nicht, wenn die Einrichtung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Bewohners ihre Leistungen nicht erbringen kann.

Bei Leistungsstörungen hat der Bewohner seine Beschwerde möglichst kurzfristig der Einrichtung mitzuteilen, damit diese die Mängel möglichst schnell abstellen kann. Für Fälle höherer Gewalt haftet die Einrichtung nicht, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Betreuung des Bewohners ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

Der Bewohner kann sich bei den in der **Anlage** genannten Stellen beschweren.

VIII. Informations- und Beratungsmöglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten, dass Sie sich in unserer Einrichtung wohl fühlen.

Wenn Sie und Ihre Angehörigen Wünsche und Verbesserungsvorschläge haben, möchten wir Sie ausdrücklich ermutigen, diese gleich anzusprechen. Unsere Mitarbeiter haben ein offenes Ohr.

Ihre Hinweise helfen uns, zu gewährleisten, dass wir die Arbeit und die Atmosphäre ständig verbessern.

Sie können entweder selbst, über die Mitarbeiter oder direkt über die Verwaltung Kontakt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENS HILFE
Grafschaft Diepholz GmbH

